

## Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - g) zu spielen und zu lärmern,
  - h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, insbesondere fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten.
4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Reihengräbern) der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten, auch wenn für diese keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht, 5 Jahre.
5. Bei Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung sind bei Reihengrabstätten die Personen, die die Totenfürsorge übernommen haben, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen und des Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt Ratzeburg eingesehen werden.

**Katholische Pfarrei St. Answer,  
Ratzeburg**

## **Gebührenordnung**

zur Friedhofsordnung  
der katholischen Pfarrei St. Answer in Ratzeburg  
vom 24. Januar 2006

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Pfarrei und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Pfarrei folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte
  - a) für Verstorbene unter 5 Jahren Ruhezeit: 15 Jahre) 100,00 EUR
  - b) für Verstorbene ab 5 Jahren  
(Ruhezeit: 25 Jahre) 200,00 EUR
- Die Grabstättengebühr für Tot- und Fehlgeburten übernimmt die Pfarrei aus allgemeinen Haushaltsmitteln.
2. für die Einrichtung einer Rasen-Reihengrabstätte  
(zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1) 1.000,00 EUR
3. für die Vergabe einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 35 Jahre)
  - a) mit einer Grabstelle 300,00 EUR
  - b) mit zwei Grabstellen 600,00 EUR
  - c) mit drei Grabstellen 900,00 EUR
  - d) mit vier Grabstellen 1.200,00 EUR
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
  - a) um die gesamte Nutzungszeit: die unter 3. aufgeführten Gebühren
  - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit: der entsprechende Gebührenanteil  
der vollen Gebühr nach 3.
5. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung  
des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr  
*(anteilige Personalkosten / Verwaltung / Pflege / Wasser / Abfall)* 5,00 EUR
6. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen  
Grabaufbauten 15,00 EUR
7. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Beisetzung / Umbettung 75,00 EUR
8. Entsorgungsgebühren
  - a) Kränze / Abfall nach einer Bestattung 75,00 EUR
  - b) Grabmal (mit Fundamenten und Umrandung) 200,00 EUR

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes und seiner Einrichtungen. Bei Wahlgrabstätten beginnt die Benutzung mit der Erstbelegung derselben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.